jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/24 94/15/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1997

Index

L65503 Fischerei Niederösterreich
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §48a Abs4 litb;
FischereiG NÖ 1988 §53 Abs2;
FischereiG NÖ 1988 §53 Abs3;

Rechtssatz

Ein Fischereirevierverband ist bei der Wahrnehmung der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse zur Gleichbehandlung seiner Mitglieder verpflichtet. Es steht ihm nicht frei, von der Festsetzung der Beiträge gegenüber jenen Mitgliedern abzusehen, die ihrer in § 53 Abs 3 NÖ FischereiG 1988 normierten Verpflichtung, an der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Revierbeitrages mitzuwirken, nicht nachkommen. (Hier: Im Falle der Nichtbekanntgabe der Einheitswerte der Fischereireviere durch einzelne Fischereiberechtigte an den Fischereirevierverband steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht der Bekanntgabe der Einheitswerte an den Fischereirevierverband durch das Finanzamt nicht entgegen; die Voraussetzungen nach § 48a Abs 4 lit b zweiter Tatbestand sind gegeben).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150015.X08

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at